

**Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Chemnitz
vom 2. April 2007**

Auf Grund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Promotionsordnung.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- I Allgemeines**
 - § 1 Doktorgrade
 - § 2 Promotion
 - § 3 Promotionsausschuss
 - § 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- II Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**
 - § 5 Zulassung
 - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- III Eröffnung eines Promotionsverfahrens**
 - § 8 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
 - § 9 Eröffnung
 - § 10 Gutachter

- IV Dissertation**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Begutachtung der Dissertation
 - § 13 Öffentliche Auslegung der Dissertation
 - § 14 Annahme der Dissertation

- V Mündliche Prüfung und Verteidigung**
 - § 15 Promotionskommission
 - § 16 Mündliche Prüfung (Rigorosum)
 - § 17 Verteidigung
 - § 18 Versäumnis
 - § 19 Bewertung der Verteidigung und der Promotion

- VI Abschluss des Promotionsverfahrens**
 - § 20 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 21 Urkunde

- VII Ehrungen**
 - § 22 Ehernpromotion

- VIII Ungültigkeit**
 - § 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
 - § 24 Entzug des Doktorgrades

- IX Schlussbestimmungen**
 - § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I Allgemeines

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

- (2) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz auf Grund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

§ 2 Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst:
1. Zulassung zur Promotion,
 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichen der Dissertation,
 3. Annahme der Dissertation nach Vorlage positiver Gutachten,
 4. mündliche Prüfung (Rigorosum),
 5. öffentliche Verteidigung der Dissertation (wissenschaftlicher Vortrag und Disputation),
 6. Veröffentlichung der Dissertation, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens nach Abs. 2 Nr. 6 wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.) verliehen.
- (4) Promotionsverfahren werden für Einzelbewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8.
- (6) Es wird sich vorbehalten, eine Promotionsgebühr zu erheben.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium, das in Angelegenheiten, die die Promotion betreffen, im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotionsausschuss gehören vier Professoren der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein hauptberuflich tätiger Professor der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen eines Bewerbers,
 2. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
 3. Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,

4. Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission,
5. Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Vorlage der Gutachten,
6. Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission, Veranlassen der Ausfertigung der Urkunde,
7. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
8. Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

Auf Verlangen hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Entscheidungen zu Promotionsangelegenheiten werden von den zuständigen Gremien wie Fakultätsrat, Promotionsausschuss oder Promotionskommission mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Gremien sind in Promotionsangelegenheiten beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein gewählter Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Jeder Beschluss in Promotionsangelegenheiten ist zu protokollieren und gegebenenfalls der Promotionsakte beizufügen.
Ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten müssen dem Betroffenen innerhalb von einem Monat gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nachweislich zugestellt werden.
- (4) Gegen ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zugang des in Schriftform ausgefertigten Bescheids beim Dekan der Fakultät für Maschinenbau schriftlich Widerspruch einlegen.
Der Fakultätsrat hat innerhalb von weiteren 3 Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.
- (5) Die in einem Promotionsverfahren von dem Bewerber eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplars der Dissertationsschrift verbleiben bei der Fakultät. Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 8.
- (6) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

II

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 5

Zulassung

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens für einen Bewerber setzt dessen Zulassung zur Promotion voraus. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss bei einem Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion. Über das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 befindet der Promotionsausschuss gegebenenfalls mit der Erteilung von Auflagen.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Maschinenbau setzt ein mit der Diplom- oder Masterprüfung in der Regel überdurchschnittlich abgeschlossenes Studium in einem dem Dissertationsthema nahe liegenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstu-

dienzeit von wenigstens zehn Semestern an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule voraus.

- (2) Zur Förderung der interdisziplinären Arbeit können auch Absolventen universitärer Studiengänge, deren Abschluss nicht zur Führung des Grades Diplomingenieur (Dipl.-Ing.) oder Master of Science (M.Sc.) eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs berechtigt, zugelassen werden, wenn das Thema der Dissertation von einem Professor der Fakultät für Maschinenbau entsprechend seines Berufungsgebietes wissenschaftlich betreut wird.
Vom Bewerber sind dann in der Regel Ergänzungsprüfungen in bis zu drei vom Promotionsausschuss zu bestätigenden ingenieurwissenschaftlichen Fächern, die nicht unmittelbar mit dem Dissertationsthema in Verbindung stehen sollen, abzulegen.
- (3) Zur Promotion können auch wissenschaftlich besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen dem Dissertationsthema nahe liegenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem berufsqualifizierenden Abschluss Dipl.-Ing. (FH) oder einem Mastergrad mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben und vom zuständigen Fachbereichsrat einer Fachhochschule (kooperatives Verfahren) oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau zur Promotion vorgeschlagen werden.
Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festlegen.
Bei einem kooperativen Verfahren werden die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen in der Regel in einer Vereinbarung festgelegt, die ein vom Promotionsausschuss beauftragter Professor der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Die Betreuung der Dissertation erfolgt dabei nach § 27 Abs. 3 SächsHG.
- (4) Ergänzungsprüfungen nach Abs. 2 und zusätzliche Studienleistungen nach Abs. 3 sind vor dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen.
- (5) Für besonders befähigte Absolventen, die einen universitären Bachelorgrad oder Bachelorgrad einer Fachhochschule in einem dem Dissertationsthema nahe liegenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einer mindestens sechssemestrigen Regelstudienzeit mit der Note „sehr gut“ erworben haben, ist die Zulassung von einem Eignungsfeststellungsverfahren abhängig. Dieses besteht in der Regel aus einer Vorbereitungsphase von mindestens drei Semestern und einer Eignungsprüfung. Umfang und Inhalt der Vorbereitungsphase sowie der Eignungsprüfung werden vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation einschließlich einer Kurzdarstellung mit wissenschaftlicher Problemstellung, Lösungsansatz und geplanten Arbeitsschritten,
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Maschinenbau, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
 4. Lebenslauf mit Lichtbild und wissenschaftlicher Werdegang, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
 5. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Promotionsordnung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Kandidaten, ob dieser unmittelbar zur Pro-

motion zugelassen werden kann, oder ob noch zusätzliche Qualifikationsnachweise gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 erbracht werden müssen.

Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen Bescheid.

- (3) Die Fakultät für Maschinenbau führt eine Doktorandenliste. Mit der positiven Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Promotion wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und erhält damit den Status eines Doktoranden.
- (4) Die Aufnahme auf die Doktorandenliste und die Zulassung zur Promotion sind nicht an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden.
- (5) Die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in die Doktorandenliste können vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nicht spätestens sechs Jahre nach dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wird.

III

Eröffnung eines Promotionsverfahrens

§ 8

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens setzt die Zulassung zur Promotion gemäß § 7 voraus. Er ist vom Bewerber schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdegangs sowie des Bildungswegs,
 2. die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion,
 3. eine Dissertationsschrift gemäß § 11 in 5 gebundenen Exemplaren sowie 10 Exemplare einer Kurzfassung,
 4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 5. eine Erklärung des Bewerbers gemäß § 8 Abs. 2,
 6. eine Erklärung, dass ein an die Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Maschinenbau zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde und nicht älter als 6 Monate ist,
 7. mit dem Betreuer abgestimmte Vorschläge für die Gutachter gemäß § 10.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommene Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes Unterstützungsleistungen erhalten hat,
 3. zu versichern, dass neben den in Nummer 2 genannten keine weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,

5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.

Alle in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben oder amtlich beglaubigt sein.

- (3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 9 Eröffnung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet bei vollständigem Vorliegen der einzureichenden Unterlagen des Bewerbers über die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Der Beschluss über die Eröffnung muss beinhalten:
 1. die Festlegung der Gutachter der Dissertation,
 2. die Bestätigung des Titels der Dissertation.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.
- (3) Über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Kurzfassung in der Promotionsakte. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10 Gutachter

- (1) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden drei Gutachter bestellt, die mehrheitlich hauptberuflich tätige Hochschullehrer sein müssen und die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen. Die Gutachter sind gleichzeitig die Prüfer in der mündlichen Prüfung (Rigorousum). Zu Gutachtern und Prüfern in Promotionsverfahren können auch promovierte Hochschullehrer an Fachhochschulen bestellt werden (§ 27 Abs. 5 SächsHG). In kooperativen Verfahren besteht die Verpflichtung dazu.
Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unbefangenheit zu achten.
- (2) Außer den in Abs. 1 genannten Hochschullehrern sind auch im Ruhestand befindliche Professoren, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten sowie Honorarprofessoren berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten.
Im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen können als Gutachter bestellt werden, wenn sie nachweislich erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind.
- (3) Der erste Gutachter ist in der Regel der Professor, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde.
- (4) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät für Maschinenbau sein.
- (5) Mindestens einer der Gutachter darf der Technischen Universität Chemnitz nicht angehören.

IV Dissertation

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Bewerbers. Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen.
- (2) Das Thema der Dissertation muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät für Maschinenbau zuzuordnen sein. Der Titel der Dissertation soll kurz und präzise formuliert sein.
- (3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungen oder Graduierungen verwendete Abhandlung darf nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter geben zur Dissertation ein persönliches, unabhängiges, begründetes und schriftliches Gutachten ab, das in jedem Fall vertraulich zu behandeln ist, und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Falle auch die Bewertung vor.
- (2) Im Falle der Annahme stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

| | |
|------------------------------|--|
| „magna cum laude“ (sehr gut) | = eine besonders anzuerkennende Leistung |
| „cum laude“ (gut) | = eine den Durchschnitt übertreffende Leistung |
| „rite“ (genügend) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |

Eine Ablehnung entspricht der Bewertung

„non sufficit“ (ungenügend) = eine nicht ausreichende Leistung.

- (3) Die Gutachten sollen auch die Bestätigung oder Ablehnung der Kurzfassung der Dissertation und eine Aussage dazu enthalten, ob diese den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegelt.
Die Gutachten können auch Auflagen zu Änderungen und Ergänzungen enthalten, die den Inhalt der Dissertation nicht wesentlich verändern und die vom Bewerber für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Vorliegen aller Stellungnahmen der Gutachter über die Weiterführung des Promotionsverfahrens.
 1. Wird die Annahme der Dissertation befürwortet, erfolgt deren öffentliche Auslegung.
 2. Liegt von einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, kann die Fakultät die Dissertation dennoch auslegen. Sie kann diese Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen.
 3. Liegt von mehr als einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation abzulehnen und das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ zu beenden.
 4. Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann dazu eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal

möglich. Für die wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen zu ihren vorliegenden Gutachten anzufordern.

5. Wird die Übernahme eines Gutachtens von einem durch den Promotionsausschuss bestellten Gutachter abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter.

§ 13

Öffentliche Auslegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät für Maschinenbau ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslagefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und zu begründen.
- (2) Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Bewertungsvorschläge einzusehen.
- (3) Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten ohne Bewertungsvorschläge einzusehen.

§ 14

Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist dem Bewerber der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.
Im Antragschreiben zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.
- (3) Auflagen der Gutachter gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Auflagen im gleichen Sinne, die der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Grund der Voten während der Auslage der Dissertation erteilt, stehen einer Annahme nicht entgegen.

V

Mündliche Prüfung und Verteidigung

§ 15

Promotionskommission

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören an:
 1. ein Vorsitzender,
 2. die Gutachter des Verfahrens.Der Vorsitzende muss hauptberuflich tätiger Professor der Fakultät für Maschinenbau sein. Der Promotionsausschuss kann weitere Beisitzer als Mitglieder der Promotionskommission benennen. Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.
- (2) Die Promotionskommission
 1. setzt den Termin der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung und den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, teilt diese mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich mit und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt,
 2. bestellt den Protokollanten, der in der Regel vom Erstgutachter benannt wird, für die mündliche Prüfung und die Verteidigung,
 3. führt die mündliche Prüfung und die Verteidigung durch,

4. bewertet die mündliche Prüfung sowie die Verteidigung, schlägt das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung vor und befindet gegebenenfalls über Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, dass der Bewerber eine tiefer gehende ingenieurwissenschaftliche Bildung besitzt und diese im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann.
- (2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei der Gutachter durchgeführt werden. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird. Unmittelbar im Anschluss bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einer der Bewertungen gemäß § 12 Abs. 2. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber sofort bekannt zu geben.
- (3) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung von Auflagen abhängig machen. Besteht der Bewerber diese Wiederholungsprüfung nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

§ 17

Verteidigung

- (1) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu vertreten. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.
- (2) Die Verteidigung ist öffentlich und soll nicht länger als zwei Stunden andauern. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei der Gutachter durchgeführt werden.

Die Verteidigung umfasst:

1. das Vorstellen des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers durch den Vorsitzenden der Promotionskommission,
2. einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers,
3. gegebenenfalls das auszugsweise Verlesen der Gutachten ohne Bekanntgabe der Bewertung durch die Gutachter, sofern von den Gutachtern dagegen keine Einwände erhoben werden,
4. die wissenschaftliche Diskussion (Disputation).

Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das die Mitglieder der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird.

- (3) In der wissenschaftlichen Diskussion sind frageberechtigt die Mitglieder der Promotionskommission, Mitglieder des Fakultätsrates, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter der Fa-

kultät sowie weitere anwesende Wissenschaftler. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

§ 18 Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet.

§ 19 Bewertung der Verteidigung und der Promotion

- (1) Unmittelbar nach der Verteidigung berät die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung. Alle zuvor anwesenden Professoren können dazu mit beratender Stimme vom Vorsitzenden der Promotionskommission eingeladen werden.
- (2) Die Promotionskommission legt für die Verteidigung eine Bewertung gemäß § 12 Abs. 2 fest. Besteht der Bewerber die Verteidigung nicht (Bewertung „non sufficit“), so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.
- (3) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Bewertung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens – der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung – schlägt die Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion vor und empfiehlt der Fakultät die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

Das Gesamtprädikat entsprechend § 12 Abs. 2 setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus den Bewertungen der drei Gutachten für die Dissertation sowie den Bewertungen für das Rigorosum und die Verteidigung.

Das Gesamtprädikat der Promotion kann auch „summa cum laude“ (ausgezeichnet) sein. Dies setzt voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet, für Rigorosum wie für die öffentliche Verteidigung ebenfalls diese Bewertung festgelegt und vom Bewerber eine außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung nachgewiesen wurde.

- (4) Auflagen auf Basis der Gutachten oder der eingegangenen Voten sind in das Protokoll der Verteidigung aufzunehmen und dem Bewerber durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen.
Wesentliche inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit unverzüglich den Vorschlag für das Gesamtprädikat und gegebenenfalls die Auflagen mit.
Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Abgabe der Pflichtexemplare und Übergabe der Urkunde besteht.

VI Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die angenommene und genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der erste Gutachter genehmigt nach Prüfung, ob die Auflagen gemäß § 19 Abs. 4 durch den Bewerber angemessen erfüllt wurden, die zu veröffentlichende Fassung.
- (3) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
 - 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren oder

- 6 Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde oder
- 6 Exemplaren, wenn die Dissertation in einem von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen werden kann oder
- 6 gebundenen Papierexemplaren und Bereitstellen der gesamten Dissertation im Internet nach dem Verfahren des Universitätsrechenzentrums und der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz zur Archivierung von Dissertationen. Die Identität der elektronischen Fassung mit den nach Abs. 2 genehmigten Papierexemplaren ist dem Promotionsausschuss in einer eidesstattlichen Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk „Von der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz genehmigte Dissertation“ und die Nennung der Gutachter sowie einen Abstract in englischer Sprache enthalten.

- (4) Versäumt der Bewerber schuldhaft die gesetzte Abgabefrist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss setzt den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis.
Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

§ 21 Urkunde

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission nach § 19 Abs. 3 über das Gesamtprädikat der Promotion und veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und –ort des Kandidaten den Titel der Dissertation, den zu beurkundenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät für Maschinenbau sowie das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Der Dekan übergibt die Promotionsurkunde in feierlicher Form, sobald der Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare nachgewiesen hat.
Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

VII Ehrungen

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik erworben haben.

Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Chemnitz tätig sein.

- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde wird durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt. Bei Zustimmung durch den Fakultätsrat und den Senat wird das Verfahren eingeleitet. Dazu holt eine vom Fakultätsrat einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, mindestens zwei Gutachten ein. Danach unterbreitet sie nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.
Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag und den Entscheidungsvorschlag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten

Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste hervorgehoben sind, in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen.
Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau übertragen.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

VIII Ungültigkeit

§ 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend einzustellen.

§ 24 Entzug des Doktorgrades

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit.

IX Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 6. Oktober 1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5, S. 123), geändert durch Satzung vom 10. November 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 98, S. 1116), außer Kraft.

Bewerber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste nach der Promotionsordnung in der Fassung vom 10. November 1998 gestellt haben, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchführen.

Chemnitz, 2. April 2007

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau

ANHANG

Formblätter (siehe http://www.tu-chemnitz.de/mb/studium/prom_ord.php):

- Antrag auf Zulassung zur Promotion
- Betreuerzusage
- Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- Empfehlungen zur Gestaltung von Dissertationen und Habilitationsschriften